

oder wenigstens ein Theil davon versprochen. Versagen alle diese Instanzen, so kann der König einen Ankläger für den einzelnen Fall bestellen. Diesem Gesetz hat Ervig einen Zusatz (hinter manifeste patuerit) eingefügt, nach welchem das ehebrecherische Paar mit seinem ganzen Vermögen demjenigen zugesprochen werden soll, der die Klage durchführt. Er darf die Schuldigen schlagen und verstümmeln, nur nicht töten. Die masslose Leidenschaftlichkeit, mit welcher die westgothischen Gesetzgeber die Verletzung der Familienehre strafen, findet hier ihren Höhepunkt. Ihrem eigenen Sohne soll gegebenen Falls die Mutter verknechtet, seiner beliebigen Misshandlung überlassen werden. Diese Rohheit wird in einer späteren in einzelnen Handschriften überlieferten ¹ Fassung des Gesetzes, deren Urheber wir nicht kennen, gemildert. Den Söhnen soll nur Person und Gut des Mitschuldigen und das Gut der Mutter überwiesen, die Mutter selbst aber einem anderen, den der König bestimmt, überwiesen werden.

III, 4, 14—17. — Für diese vier von weiteren Unzuchtvergehen handelnden Antiquae bietet römisches und germanisches Recht nur wenig Anknüpfungspunkte.

III, 4, 14 bedroht Freie für Nothzucht an freien Wittwen und Mädchen mit Verknechtung, Unfreie mit dem Feuertode, letzteres wohl im Anschluss an römisches Recht. Vgl. III, 2, 2; Ed. Theod. c. 61 und dazu Dahn, Könige IV, S. 72. Ervig fügte weitere Bestimmungen hinzu, welche die nachträgliche Ehe der Stuprierten mit dem ihr verknechteten Freien verhindern sollten. Die Frau soll, wenn sie den Thäter qualibet occasione zur Ehe nimmt, mit ihrem Vermögen in die Gewalt ihrer Erben gegeben werden. Da III, 2, 2 die Ehe einer Freien mit ihrem eigenen Knechte oder Freigelassenen mit dem Tode bedroht, so ist hier etwa an den Fall zu denken, dass sie zuvor den ihr Verknechteten einem Dritten zum Zweck der Freilassung veräußert hatte.

III, 4, 16 setzt auf Vergewaltigung fremder Sklavinnen für Freie eine Geldbusse von 20 sol. und 50 Hiebe, für Unfreie 200 Hiebe. Dieser Antiqua dürfte L. Burg. 30 nachgebildet sein, wo der Freie mit Geldstrafe (12 sol.), der Unfreie mit 150 Hieben für dieses Vergehen bedroht wird. Die Prügelstrafe für den Unfreien ist dann auch von der L. Rom. Burg. c. 19 übernommen worden. Dass

1) Cod. Cardon. und Cod. Tolet. 43, 6.